

Geschäftsordnung des Vorstandes des KGV Vereinigte Steintormasch e.V.

Präambel

Der Verein hat gleichberechtigt weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet der Verein in seiner Geschäftsordnung die „männliche Schreibweise“, also z.B. der Vorsitzende, unabhängig davon, dass diese und andere Funktionen auch von weiblichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.

(1) Der 1. Vorsitzende ist der berufene Vertreter des Vereins; er koordiniert die Geschäfte des Vereins. Die Vertretungsbefugnisse i.S.d § 26 BGB sind in § 6 (2) der Satzung geregelt.

(2) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Arbeit und übernimmt im Verhinderungsfalle die Aufgaben des 1. Vorsitzenden und die Leitung des Vereins.

(3) Der 1. Kassierer erledigt alle Kassengeschäfte und die ordnungsgemäße Buchführung. Unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter führt er den diesbezüglichen Schriftverkehr. Der 2. Kassierer ist sein Vertreter.

(4) Der 2. Kassierer erledigt alle Versicherung und Schadensfälle.

(5) Der 1. Schriftführer erledigt unter Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter den gesamten Schriftverkehr und führt die Versammlungsprotokolle der Vereinsorgane. Der 2. Schriftführer ist sein Vertreter.

(6) Der 2. Schriftführer ist gleichzeitig Pressewart.

(7) Der Vereinsfachberater sorgt für die fachgerechte kleingärtnerische Bewirtschaftung der Kleingartenanlagen und berät die Mitglieder in dieser Hinsicht. Er wird von den Koloniefachberatern und den Kolonieleitungen bzw. Wegeobleuten in seiner Arbeit unterstützt.

(8) Sein Stellvertreter unterstützt ihn bzw. vertritt ihn im Verhinderungsfall.

(9) Die Kolonieleitungen handeln in ihren Kolonien im Auftrage des Vorstandes. Zur Abgabe und Empfangnahme rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen für den Verein sind sie nicht befugt.

(10) Alle Beisitzer, soweit sie nicht dem von der Jahresversammlung zu wählenden Vorstand angehören, werden vom Vorstand berufen.

(11) Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf ein Vereinsbüro einzurichten und nach Notwendigkeit einen Angestellten zu beschäftigen. Die Entscheidung hierzu trifft der erweiterte Vorstand.

(12) Erforderliche Pachtverträge mit den Kolonieheimen bzw. des Vereinshauses werden nur mit dem Pächter und Vereinsvorstand geschlossen.

(13) Der Vorstand entscheidet mit dem erweiterten Vorstand über Baumaßnahmen und ggf. Auflösung eines Kolonieheims. Wenn 10% aller Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen ist dies zu berücksichtigen und ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.